

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Goslar

Widerruf der Allgemeinverfügung

zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Goslar

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2009) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) in der zurzeit gültigen Fassung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 28.07.2022 zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet der Stadt Goslar, jeweils am 28.07.2022 veröffentlicht durch Aushang und bekanntgemacht unter www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/bekanntmachungen, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Der Widerruf tritt ab Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Gemäß der §§ 128 Abs. 1 und 127 Abs. 2 NWG ist die große selbstständige Stadt Goslar untere Wasserbehörde und als solche für den Vollzug zuständig. Rechtsgrundlage des Widerrufs bildet § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung.

Aufgrund ergiebiger Niederschläge im Gebiet der Stadt Goslar und der nun einsetzenden kühleren Witterung, hat sich die wasserwirtschaftliche Situation entspannt. Die Abflussmengen in den Gräben und Flüssen hat sich in den zurückliegenden Tagen stabilisiert. Auch der Bedarf für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässer ist aufgrund der auslaufenden Gartensaison und Vegetationsperiode rückläufig.

Hinsichtlich der nun gegebenen, wasserwirtschaftlich betrachtet, positiveren Gesamtsituation ist der Untersagung der Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung, als Maßnahme zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und des ökologischen Zustands, nicht mehr erforderlich.

Der Widerruf wird im Internet auf der unter Nr. 1 genannten Website der Stadt Goslar veröffentlicht sowie an den Aushängen der Hauptverwaltung (Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar) und des Rathauses Vienenburg (Goslarer Str. 9, 38690 Goslar) bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, eingelegt werden.

Goslar, 25.11.2022


Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin